



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studienprogramms
 - § 3 Ziele des Studienprogramms
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Kombination von Studienprogrammen
 - § 8 Aufbau des Studienprogramms
 - § 9 Praktikum
 - § 10 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 11 Abschlussbezeichnung
 - § 12 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 13 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen
 - § 14 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 15 Master-Arbeit
 - § 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
 - § 17 Inkrafttreten
- Anlage: Studienprogrammübersicht
-

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studienprogramms

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewähltem Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm handelt es sich um ein konsekutives Master-Studienprogramm. Das Studienprogramm ist stärker forschungsorientiert.

§ 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms ist die Vermittlung kulturwissenschaftlicher, regionalkundlicher und sprachlicher Kompetenz für den Oriens Christianus. Die Studierenden sollen zu selbstständiger Arbeit mit den Quellen in christlich-orientalischen Sprachen (bevorzugt Griechisch, Arabisch, Armenisch, Syrisch) befähigt werden. Hinzu tritt die intensive Beschäftigung mit der Geistes- und Literaturgeschichte sowie mit der allgemeinen Geschichte des entsprechenden Raums. Das Studienprogramm vermittelt die Methoden und inhaltlichen Grundlagen, die das historische und systematische Verständnis von Problemen und Wissensfeldern in verschiedenen Bereichen und Epochen der Literatur- und Geistesgeschichte des Christlichen Orients sowie der allgemeinen Geschichte der orientalischen Christen bis in die Gegenwart ermöglichen. Außerdem erwerben die Studierenden die Fertigkeit, fachwissenschaftliche Literatur gezielt und sachkundig einzusetzen und von weiterführenden Arbeits- und Hilfsmitteln des Fachgebiets sicheren Gebrauch zu machen.

(2) Studienziel im engeren Sinne ist die Befähigung zu einer Tätigkeit u.a im internationalen Kommunikationsbereich und internationalen Organisationen, an Universitäten, Forschungsinstituten, Museen, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Verlagen, in der Politikberatung, Publizistik und in den Medien.

(3) Das Studienprogramm richtet sich ausdrücklich auch an Studierende, die eine akademische Weiterqualifikation (Promotion) in Erwägung ziehen und eine höher qualifizierte Tätigkeit in den oben genannten Berufsfeldern und Institutionen anstreben.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen ist die Inanspruchnahme der Studienfachberatung verpflichtend ist.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Wissenschaft vom Christlichen Orient.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient bzw. eines anderen Bachelor-Studienprogramms oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung. Insbesondere sind hier Studierende der Byzantinistik, Arabistik, Islamwissenschaften, Sprachwissenschaften, Theologie, Allgemeinen Religionswissenschaft, Altertumswissenschaften, Orientalischer Archäologie und Kunst und gegebenenfalls historischer und gesellschaftswissenschaftlicher Fächer, soweit sie entsprechende Vorkenntnisse erworben haben, angesprochen.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfälle der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Für den Studiengang/das Studienprogramm müssen Vorkenntnisse in einer Sprache des Christlichen Orients (Vorrangig Altgriechisch, Armenisch oder Arabisch) bei Studienbeginn nachgewiesen werden. Wenn im Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient die Masterarbeit abgelegt werden soll, muss der Nachweis über Kenntnisse in einer 2. Sprache des Christlichen Orients (z.B. Hebräisch, Griechisch, Arabisch, Armenisch, Syrisch) bis spätestens zum Beginn der Masterarbeit nachgewiesen werden. In der jeweiligen Sprache muss ein Nachweis über Universitätskurse im Umfang von mindestens 15 LP oder der Nachweis von entsprechenden Prüfungen (z.B. Graecum, Hebraicum) erfolgen.

Über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Kenntnisse in anderen christlich-orientalischen Sprachen/ Erwerb der Kenntnisse im außerschulischen und -universitären Bereich) entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(6) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(7) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4 überprüft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss und erteilt in Fällen der Nichterfüllung einen entsprechenden mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(9) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM), in begründeten Ausnahmefällen auch zum Sommersemester. Hierüber entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

Besonders empfohlen wird die Kombination mit dem Studienprogramm Arabistik/Islamwissenschaften, Judaistik, Historische und Vergleichende Sprachwissenschaft, Berufsorientierte Linguistik im Interkulturellen Kontext, Ethnologie oder Theologie.

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen, bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 9 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer wissenschaftlichen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert.

§ 10 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Hauptseminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen.

§ 11 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Studienprogramm Wissenschaft vom christlichen Orient (45/75Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde.

§ 12

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 60.000 Zeichen;
- b. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 15.000 Textzeichen;
- c. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- b. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
- c. Referat: Ein mündlicher Vortrag von ca. 30-45 Minuten Dauer;
- d. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

§ 13

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen

Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Orientalistik ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15 Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfung ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Wissenschaft vom Christlichen Orient geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit sollte nicht mehr als 200.000 Zeichen aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Die Begutachtung erfolgt innerhalb von 8 Wochen.

(4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 30 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(6) Die mündliche Verteidigung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit in Form eines wissenschaftlichen Kolloquiums statt.

(7) In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(8) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 5 zu 1 gewertet.

(9) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 8) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.02.2009.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studienprogrammübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulvorleistung/en</i>	<i>Modulleistungen (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Sprachen und Sprachgeschichte des christlichen Orients	nein	5 SWS	15	ja	nein	Hausarbeit	15/40 bzw. 70	1. Semester oder 3. Semester
Kulturtransfer und Religiöse Koexistenz im Orient	nein	5 SWS	15	ja	nein	Hausarbeit	15/40 bzw. 70	1. Semester oder 3. Semester
Komparatistische Literaturgeschichte des Christlichen Orients	nein	3 SWS	10	ja	nein	Hausarbeit	10/40 bzw. 70	2. Semester
Forschungspraktikum	nein	-	5	nein	nein	Praktikumsbericht	-	2. Semester
Masterarbeit	ja	-	30	nein	nein	Masterarbeit	30/70	4. Semester